

**II- 3867 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates**

**XIII. Gesetzgebungsperiode**



**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zl. 21.486-Präs.G/74

Wien, am 19. Dezember 1974

Parlamentarische Anfrage Nr. 1809/J  
der Abgeordneten Kinzl, Dr. Zittmayr,  
Kraft und Genossen  
betreffend Begleitmaßnahmen für Ost-  
liberalisierung

1814 / A.B.  
zu 1809 / J.  
20. Dez. 1974  
Präs. ...

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B E N Y A

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1809/J, betreffend Begleitmaßnahmen für Ostliberalisierung, die die Abgeordneten Kinzl, Dr. Zittmayr, Kraft und Genossen am 22. Oktober an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Wie die Anfragen richtig feststellen, wurden in Moskau - allerdings nicht von mir - die Bestimmungen einer Angleichung der Importbedingungen aus den COMECON-Ländern an die Vereinbarungen des GATT besprochen. Die Weichen für die Ostliberalisierung wurden bereits von meinem Amtsvorgänger gestellt. Die mit 1.I.1975 in Kraft tretende Erweiterung der Zollämterermächtigung für Einfuhren aus den Ländern des COMECON ist mit dem Vidierungsverfahren verbunden, soweit es sich um Waren handelt, bei denen eine Marktstörung nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu gehören auch Erzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors sowie Obst- und Gemüseverarbeitungsprodukte. Bei diesen Waren wird im Wege des Vidierungsverfahrens geprüft werden, ob Fälle vorliegen, die eine Anrufung der Schutz- und Preisklauseln erfordern, wie sie in den Verträgen Österreichs mit seinen östlichen Handelspartnern enthalten sind. Sollte dies der Fall sein, wird entsprechend dem vertraglich vorgesehenen Verfahren vorgegangen werden. Ergibt die Prüfung dagegen, daß durch den Import der Ware keine Marktstörung zu befürchten ist, wird der Sichtvermerk gemäß § 7 Abs. 3 vorletzter Satz des Außenhandelsgesetzes 1968/BGBI.Nr. 314 in der Fassung der Außenhandelsgesetznovelle 1974, BGBI.Nr. 401, erteilt werden.

*Brauner*